

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

42com Telecommunication GmbH, Friedrichstr. 231, 10969 Berlin (42com)

§ 1 Allgemeines

- (1) Lieferungen und Leistungen von 42com erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Geschäftsbedingungen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch 42com.
- (2) Mit der Erteilung des Auftrages, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung werden diese Geschäftsbedingungen durch den Käufer anerkannt.

§ 2 Angebot und Abschluss

- (1) Die Angebote der 42com sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung durch 42com oder durch Ausführung des Auftrages durch ihn zustande.
- (2) Die Vertragsbedingungen der 42com gelten auch dann, wenn der Käufer seine eigenen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat oder diese auf Schriftstücken des Käufers, insbesondere auf Bestellscheinen abgedruckt sind.
- (3) Die Angestellten der 42com sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- (4) Die Auftragserteilung gilt gleichzeitig als Erklärung des Auftraggebers, dass er zahlungsfähig und kreditwürdig ist.
- (5) Muster und Proben geben nur den durchschnittlichen Ausfall der Ware wieder.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise der 42com verstehen sich ab Lager einschließlich Verpackung, sofern nicht anderweitige Konditionen vereinbart wurden.
- (2) Die bei Vertragsabschluß vereinbarten Preise basieren auf den zur Zeit gültigen Kostenfaktoren. Sie sind für 6 Wochen verbindlich. Liegt der vereinbarte Liefertermin mehr als 6 Wochen nach Vertragsabschluß, ist 42com berechtigt, eine entsprechende Preiskorrektur vorzunehmen, soweit die vorbezeichneten Kostenfaktoren (insbesondere Material, Löhne, Energie usw.) sich ändern.
- (3) Soweit hierauf Rechtsanspruch besteht, kann der Käufer die Verpackung auf seine Kosten an 42com zurücksenden.
- (4) Der Kaufpreis ist zum vertraglich vereinbarten Termin zur Zahlung fällig.
- (5) Zu einer Annahme von Wechseln ist 42com nicht verpflichtet. Nimmt er sie trotzdem an, so gehen die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen bei Fälligkeit der Forderung zu Lasten des Käufers und sind sofort bar zu zahlen.
- (6) Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe der Bankkontokorrentzinsen, mindestens aber in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB, berechnet. 42com kann die an ihre Bank gezahlten Schuldzinsen berechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt 42com vorbehalten. Wechsel oder Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Gehen Wechsel oder Schecks zu Protest oder werden nicht eingelöst, hat 42com das Recht, gegen Rückgabe derselben und unter Geltendmachung der zusätzlichen Protestkosten, sofortige Barzahlung zu verlangen.
- (7) Eine Haftung für rechtzeitige Protesterhebung wird nicht übernommen.
- (8) Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Rechtsgeschäften wird ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit bestrittenen

oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist nicht gestattet.

- (9) Bei Bestellungen unbekannter Firmen wird Lieferung per Nachnahme vorbehalten.
- (10) Gerät der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, gehen bei ihm von dritter Seite Wechsel zu Protest, erfolgen bei ihm Pfändungen oder ist ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt, so ist 42com berechtigt, von dem Liefervertrag zurückzutreten und für alle noch anstehenden Lieferungen sofortige Barzahlung zu verlangen. Desweiteren ist 42com berechtigt, alle umlaufenden Wechsel und Schecks sofort aus dem Verkehr zu ziehen und die hieraus entstehenden Kosten zu berechnen. Kommt der Käufer mit einer Forderung in Verzug, werden auch die anderen Forderungen der 42com aus den beiderseitigen Geschäften sofort fällig.
- (11) Die Aufrechnung mit anderen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen, sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- u. Zurückhaltungsrechten gegen Kaufpreisforderungen bedürfen der Zustimmung der 42com.

§ 4 Lieferung

- (1) Fixgeschäfte werden nicht getätigt.
- (2) Die in den Auftragsbestätigungen angegebenen Lieferzeiten sind unverbindliche Circa-Angaben. Sie sind nur dann bindend, wenn sie von 42com ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (3) Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk, Lager etc. verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (4) 42com ist in berechtigten Sonderfällen, insbesondere aus betriebsbedingten Gründen, befugt, Teillieferungen und Teilleistungen nach vorheriger Ankündigung auszuführen und gesondert zu berechnen.
- (5) Liefer- u. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Ereignisse, auf die 42com keinen Einfluss hat und die nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, Materialausfall, Nichtverfügbarkeit oder Nichtlieferbarkeit von Waren usw.-, hat 42com auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen und auch innerhalb eines Verzuges nicht zu vertreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt 42com dem Käufer unverzüglich mit. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer ist 42com berechtigt, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderungen zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Bei Unmöglichkeit hat 42com das Recht, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer kann von der 42com die Erklärung verlangen, ob er zurücktritt oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird. Erklärt sich 42com nicht, kann der Käufer zurücktreten, wenn ihm infolge Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zugemutet werden kann.
- (6) 42com behält sich in allen Fällen richtige und rechtzeitige Selbstlieferung vor. Der Selbstlieferungsvorbehalt gilt mit der Maßgabe, dass 42com seinerseits ein entsprechendes Deckungsgeschäft rechtzeitig abgeschlossen und/oder die verspätete Lieferung durch seinen Lieferanten selbst nicht zu vertreten hat.
- (7) Sofern 42com die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu vertreten hat oder sich mit der Lieferung/ Leistung in Verzug befindet, ist der Käufer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Eine

weitergehende Schadensersatzpflicht bestimmt sich nach §5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- (8) Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teil der von 42com vertriebenen Systeme im Ausland entwickelt und hergestellt werden. Diese Systeme sind nicht nach Kriterien deutscher Normen, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften überprüft und entsprechen diesen daher zum Teil nicht. Soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, ist 42com bereit, auf Kundenwunsch und gegen Berechnung des Mehraufwandes, derartige Überprüfungen der betroffenen Systeme durchführen zu lassen.

§ 5 Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der 42com oder eines der leitenden Angestellten beruhen oder vertraglich zugesicherte Eigenschaften fehlen, die den Kunden auch gegen untypische, exzessive Schadensrisiken absichern sollen. Im Fall leichter Fahrlässigkeit besteht eine entsprechende begrenzte Haftung überhaupt nur dann, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt sind oder Versicherungsschutz besteht. Dies gilt für alle Schadensersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund, wie positive Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubte Handlungen etc.
- (2) Die persönliche Haftung der Mitarbeiter der 42com, die als einfache Erfüllungsgehilfen tätig geworden sind, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Haftung als Hersteller nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt durch die vorstehend in Ziff.1 enthaltene Haftungsfreizeichnungsbzw. begrenzungs Klausel unberührt.
- (4) Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung der 42com auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die ihm gegen seinen Vorlieferanten zustehen.
- (5) Bei von 42com zu verantworteten Mängeln an der Ware ist das Gewährleistungsrecht des Käufers nach Wahl der 42com auf Nachbesserung oder kostenlose Ersatzlieferung beschränkt.
- (6) Ist 42com zur Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder schlägt die Mängelbeseitigung mindestens dreimal fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- (7) Die Gewährleistung erlischt bei Eingriffen, Reparaturen oder Reparaturversuchen des Bestellers oder nicht autorisierter Dritter. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der 42com über. Für Austausch oder Reparatur gewährleistet 42com in gleicher Weise wie für den Kaufgegenstand. Die Gewährleistung erlischt, wenn Seriennummer, Typen-, Herstellerbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.
- (8) Von der Gewährleistung ausgenommen sind Mängel oder Schäden, die zurückzuführen sind auf betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß, Betrieb mit falscher Stromart oder -spannung sowie Anschluss an ungeeignete Spannungsquellen, Feuchtigkeit, Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Über- oder Unterspannungen sowie falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- und/oder Verarbeitungsdaten aller Art.

§ 6 Zusätzliche Bestimmungen bei Projekten und Softwarelieferungen

- (1) 42com sichert keine bestimmten Eigenschaften der Softwareprogramme zu. Etwaige Softwaremängel berechtigen nicht zum Rücktritt vom Hardwarekauf und umgekehrt.
- (2) Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Das Nutzungsrecht an Projektergebnissen kann nur mit Zustimmung von 42com auf Dritte übertragen werden. Die Zustimmung kann ausdrücklich oder

konkudent bereits in dem Vertrag erteilt werden, in dem die Durchführung des jeweiligen Projektes vereinbart wird.

- (3) Bei Softwarelieferungen ergeben sich Leistungsinhalt und Leistungsumfang aus der Leistungsbeschreibung der 42com.
- (4) Wird die Entwicklung von Software geschuldet, erhält der Kunde nur dann das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht für das gesamte Ergebnis der durch 42com durchgeführten Arbeiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Übergabe von Quellcode erfolgt ebenfalls nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- (5) Das Nutzungsrecht an einer von 42com entwickelten und gelieferten Software umfasst die Nutzung und die Vervielfältigung für den internen Gebrauch des Kunden. Der Kunde darf Software im Übrigen weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Kunden dessen Nutzungsrecht für ihn ausüben oder 100%ige Tochterunternehmen sind ..
- (6) Wird von Absatz (5) abweichend vereinbart, dass das Nutzungsrecht für eine Software auf Dritte übertragen werden kann, müssen alle Kopien den Original-Copyright- Vermerk sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen.
- (7) Falls im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsgegenstand (Softwareentwicklung oder Durchführung sonstiger Projekte) Ansprüche wegen der Verletzung eines Patentes oder eines sonstigen Ausschließlichkeitsrechtes geltend gemacht werden, ist der Kunde gehalten, 42com unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde wird ohne vorherige Zustimmung von 42com keine wesentlichen Prozesshandlungen vornehmen und auf Verlangen die Verteidigung gegen derartige Ansprüche, insbesondere die Prozessführung einschließlich eines Vergleichsabschlusses 42com überlassen.
- (8) Wenn die Nutzung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen davon durch die gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Auffassung von 42com eine Klage wegen der Verletzung von Schutzrechten droht, so hat 42com das Wahlrecht zwischen folgenden Maßnahmen:
- Den Vertragsgegenstand so zu ändern, dass er keine Schutzrechte mehr verletzt,
 - dem Auftraggeber das Recht zu verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu nutzen,
 - den Vertragsgegenstand durch einen Vertragsgegenstand zu ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt und der entweder den Anforderungen des Auftraggebers entspricht oder mit dem ersetzten Vertragsgegenstand gleichwertig ist,
 - den Vertragsgegenstand zurück zu nehmen und dem Auftraggeber das gezahlte Entgelt abzüglich eines angemessenen Betrages für die Nutzung und den Wertverlust zu erstatten.
- (9) Die vorstehende Verpflichtung entfällt für solche Vertragsgegenstände, bei denen die Schutzrechtsverletzung auf einem vom Kunden stammenden Konzept oder darauf beruht, dass der Vertragsgegenstand vom Kunden geändert oder mit nicht von der 42com gelieferten Vertragsgegenständen betrieben wurde.
- (10) Die Software gilt als ordnungsgemäß erstellt, wenn sie den Anforderungen aus dem Pflichtenkatalog gerecht wird. Bis zum Zeitpunkt der endgültigen Programmübergabe (nicht Vorab-Versionen) besteht ein einseitiges Vertrags-Rücktrittsrecht für 42com. Für die Abrechnung von Individualsoftware gelten gesonderte Bedingungen. Bei Auftragserteilung auf Grund des Pflichtenkatalogs werden 50% des vereinbarten Entgelts bzw. des geschätzten Aufwands fällig. Am Tag der Übergabe des Programms

werden die nächsten 40% fällig, die restlichen 10% des Betrags spätestens nach 8 Werktagen ab Installation des Programms.

- (11) Kommt es nach der Anforderungsanalyse nicht zu einem Auftrag, so wird der 42com durch die Analyse entstandene Aufwand gemäß der aktuellen Stundensätze dem Kunden in Rechnung gestellt. Das Programm gilt auch dann als einsatzfähig, wenn es trotz Programmfehler weiterhin eingesetzt wird.
- (12) Eine Haftung aus Schäden und Folgeschäden, die durch Software-/Programmier-/Daten-/Bedienungsfehler entstehen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Vor dem Einsatz des Programms mit empfindlichen Daten hat sich der Kunde selbst von der ordnungsgemäßen Arbeitsweise des Programms zu überzeugen. Es gilt zusätzlich die Haftungsbeschränkung unter §8.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) 42com behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren für alle Forderungen aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor (Kontokorrentvorbehalt).
- (2) Der Käufer ist berechtigt, über die im Eigentum der 42com stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit der 42com rechtzeitig nachkommt. Arbeitet der Käufer mit einer Factoring-Bank oder sonstigen Factoring-Unternehmen im Rahmen eines echten Factoring zusammen, das auch Forderungen aus der Weiterveräußerung von Liefergegenständen der 42com betreffen soll, so gilt die vorstehende Ermächtigung zur Weiterveräußerung nur, wenn das Factoring-Unternehmen sich dazu verpflichtet, die gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Käufers gegen das Factoring- Unternehmen aus dem Verkauf von Weiterveräußerungsforderungen, welche Lieferungen der 42com unter Vorbehalt betreffen, unmittelbar der 42com gegenüber zu erfüllen. Anderenfalls ist eine Weiterveräußerung dieser Waren vor endgültiger voller Kaufpreiszahlung ausdrücklich untersagt und stellt - auch strafrechtlich eine Unterschlagung - eine Eigentumsverletzung dar.
- (3) Bei der Verarbeitung der Waren der 42com durch den Käufer gilt 42com als Hersteller und erwirbt Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt 42com Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Waren zu dem der anderen Materialien. Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung der Waren der 42com mit einer Sache des Käufers die letztere als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Waren der 42com zu dem Rechnungs - oder mangels einer solchen - zum Verkehrswert der Hauptsache auf 42com über. Der Käufer gilt in diesen Fällen als Verwahrer.
- (4) Bei Zahlungsverzug des Käufers ist 42com berechtigt, nach Ausübung des Rücktrittsrechts und vorheriger Nachfristsetzung auf Kosten des Käufers Herausgabe der in seinem Eigentum stehenden Waren zu verlangen.
- (5) Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen der 42com Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt im Umfang des Eigentumsanteils der 42com an den verkauften Waren zur Sicherung an diesen ab.
- (6) Auf Verlangen der 42com hat der Käufer alle erforderliche Auskünfte über den Bestand der im Eigentum der 42com stehenden Waren und über die gemäß Absatz (5) an 42com abgetretenen Forderungen zu geben, sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. 42com ist jederzeit berechtigt, den Abnehmern des Käufers die Abtretung anzuzeigen.
- (7) Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der 42com um mehr als 25% so wird 42com auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

§ 8 Patent- und Urheberrechte

- (1) An Schaltschemata, Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen, der gesamten Software und ähnlichen Unterlagen behält sich 42com das Eigentum- und Urheberrecht vor. Ohne schriftliche Einwilligung der 42com dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Kopieren ist ohne ausdrückliche Einwilligung der 42com ebenfalls untersagt. Auf Verlangen der 42com hin sind sie unverzüglich an 42com zurückzugeben. Für die Verletzung etwaiger Patent- oder sonstiger Schutzrechte kann 42com nicht haftbar gemacht werden.

§ 9 Datenschutz

- (1) Falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die 42com zugegangenen Informationen nicht als vertraulich.
- (2) 42com darf personenbezogene Daten des Kunden in maschinenlesbarer Form erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten für die Begründung, die inhaltliche Ausgestaltung oder die Änderung der Vertragsverhältnisse erforderlich sind. Der Kunde wird hiermit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 33 Abs.1 BDSG sowie § 3 Abs. 4 Teledienstunternehmen-Datenschutz) davon unterrichtet.
- (3) 42com darf die personenbezogenen Daten verarbeiten und nutzen, soweit dies für seine eigenen Zwecke der Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung erforderlich ist. Der Kunde kann dem binnen eines Monats ab Vertragsbeginn widersprechen. Ansonsten gilt sein Einverständnis als erteilt. Der Kunde wird hiermit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 89 Abs. 7 TKG) davon unterrichtet. Soweit sich 42com Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist 42com berechtigt, die Kundendaten dem Dritten offen zu legen, wenn dies für die Vertragszwecke erforderlich ist.

§ 10 Ergänzende Bestimmungen, Gerichtsstand

- (1) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des Wiener Einkaufsrechts (CISG/UNICITRAL).
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Vertragsbedingungen nicht wirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen und des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden den Vertrag dann mit einer wirksamen Ersatzregelung durchführen, die dem mit der weggefallenen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- (3) Erfüllungsort für die Leistungen des Käufers ist Berlin.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- u. Wechselklagen) sowie sämtlicher zwischen den Parteien sich ergebender Streitigkeiten ist Berlin. 42com behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.